



7

## Bundesbeschluss über die Kredite für die Institutionen der Forschungsförderung in den Jahren 2021–2024

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und auf Artikel 36 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012<sup>2</sup> über  
die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG),  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2020<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1** Zahlungsrahmen

Für die Jahre 2021–2024 wird für die folgenden Forschungsförderungsaktivitäten ein Zahlungsrahmen von 4792,3 Millionen Franken bewilligt:

- a. für die Aktivitäten des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung nach Artikel 10 Absätze 2, 4 und 6 FIFG;
- b. für die Aktivitäten der schweizerischen Akademien der Wissenschaften nach Artikel 11 Absätze 2, 4, 5 und 6 FIFG;
- c. für die Aktivitäten nach Artikel 41 Absatz 5 FIFG.

### **Art. 2** Begrenzungen des Mitteleinsatzes

<sup>1</sup> Aus dem Zahlungsrahmen nach Artikel 1 können höchstens eingesetzt werden:

- a. 233,7 Millionen Franken für die nationalen Forschungsschwerpunkte;
- b. 59,4 Millionen Franken für nationale Forschungsprogramme;
- c. 29,6 Millionen Franken für Forschungsinfrastrukturen und Datenkoordination im Rahmen der nationalen Förderinitiative «Personalisierte Medizin».

1 SR 101  
2 SR 420.1  
3 BBl 2020 3681

<sup>2</sup> Aus dem Zahlungsrahmen nach Artikel 1 können im Rahmen der Förderung des Schweizerischen Nationalfonds 451,1 Millionen Franken (Richtgrösse) für die Abgeltung indirekter Forschungskosten (Overhead) eingesetzt werden. Die Abgeltungspauschale beträgt höchstens 15 Prozent.

**Art. 3** Sperrung eines Teils des Zahlungsrahmens und Aufhebung der Sperrung

<sup>1</sup> 108,8 Millionen Franken des Zahlungsrahmens nach Artikel 1 sind gesperrt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Sperrung aufheben, falls das Wachstum des BFI-Bereichs 2021–2024 einschliesslich der EU-Programme (Horizon, Erasmus+, Digital Europe, Copernicus) nicht mehr als 3 Prozent beträgt.

**Art. 4** Teuerungsannahmen

Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2019 (101,7 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2021: +0,4 Prozent;
- b. 2022: +0,6 Prozent;
- c. 2023: +0,8 Prozent;
- d. 2024: +1,0 Prozent.

**Art. 5** Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.